



**Forum für den Vergleich der
Rechtsdiskurse der Religionen (RdR)**

Leitung:

Prof. Dr. Ronen Reichman

Professur für Talmud, Codices und
Rabbinische Literatur, HfJS

ronen.reichman@hfjs.eu

Dr. Jameleddine Ben Abdeljelil

benabdeljelil@em.uni-frankfurt.de

Kontaktperson Christentum:

Dr. Britta Müller-Schauenburg

mueller-schauenburg@sankt-georgen.de

Naturrecht?

Interdisziplinärer Workshop

*zu Konzeptionen und Implikationen naturrechtlicher Elemente
von religiösen Rechtsdiskursen*

KONZEPT

Die Idee des Naturrechts erlebt in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich Renaissance. Zum einen stützen sich diese gerade in religiösen Diskursgemeinschaften auf das Bild einer von Gott geschaffenen Natur, die zugleich einen normativen Anspruch erhebt: das von Gott in bestimmter Weise Geschaffene soll diesem ihm (vor-)gegebenen Wesensbild möglichst entsprechen, wobei der Glaube an Gott zur Erkenntnis der Natur keine Voraussetzung bildet. Natur ist das, was jeder menschlichen Erkenntnis gleichermaßen zugänglich ist. Während z.B. die Institution der Ehe gesellschaftlich in einer Weise in Frage und zur Disposition gestellt wird, die Lehren der Religionsgemeinschaften in manchem widerspricht und einzelnen Individuen aus gemischten Motiven heraus Unbehagen bereitet, wird Naturrecht als interessante Möglichkeit angesehen, ohne Rekurs auf religiöse Regeln, d.h. optional auch in einem religiös pluralen Kontext, einen gesellschaftlichen Konsens zum Thema Ehe zu suchen. Der Begriff der Natur artikuliert auch das Ansinnen, nicht abstrakt z.B. von der Befindlichkeit von Schwangeren oder der Bindungsneigung und -bedürftigkeit von Kindern, etwa nur um einer „finanziellen“ Zahlengerechtigkeit willen, am Reisbrett Gesetze entstehen zu lassen, der die Personen vor dem Gesetz allzu „gleich“ behandelt, ohne ihre unterschiedliche „natürliche“ Stärke bzw. Schwäche zu berücksichtigen. Ein zweites wichtiges Feld ist die Situation des Unrechtsregimes, indem der Naturrechtsgedanke die Möglichkeit eröffnet, eine korrigierende Perspektive einzunehmen. In diesen Fällen erscheint Naturrecht als eine Suchfigur, die die Legislative mit „natürlichen“ Bedürfnissen einzelner Beteiligter oder von Gruppen zusammenhalten möchte. Es changiert dabei in

einem Mittelbereich zwischen Recht und Moral, und bildet – traditioneller Weise – hier eine Art Brückendiskurs. In diesem Anliegen können sich auch nicht Religiöse wiederfinden, die den säkularen Diskurs gegenüber dem religiösen ausdrücklich stärken wollen und schätzen. Am deutlichsten ist das im Diskurs um die Menschenrechte als dem wohl prominentesten Teil des Naturrechtsdiskurses. Es gibt „liberale“ und „konservative“ Wertschätzung für das Naturrecht.

Auf der anderen Seite wird die Idee eines „Naturrechts“ kritisch gesehen. Eine Hauptlinie der Kritik läuft darauf hinaus, die Idee als sachlich überholt zu betrachten: es gebe Naturgesetze, aber nicht ein Naturrecht. Der Natur normative Ansprüche zuzusprechen, heiße, ihr „Ideale“ zu unterstellen, die über das hinaus, was faktisch der Fall ist, ein Sollen anzeigen. Das aber ist letztlich nicht ein Diskurs über die Natur, sondern ein Wesensdiskurs, der jeweils den Naturbegriff mit einem im Bereich des menschlichen Verstehens anzusiedelnden Begriff verbindet: „die Natur des Menschen“, die „Natur der Ehe“, die „Natur der Frau“ etc. – als sei z.B. die „Natur der Frau“ in ähnlicher Weise evident, wie ein naturwissenschaftlich erfassbares Phänomen objektiv beobachtbar ist. In Wirklichkeit solle durch diese Pseudo-Objektivität die Strittigkeit der in Anspruch gestellten Norm verdeckt werden. Da diese Vorstellung, das Wesen der Frau, des Menschen, der Ehe etc. sei eine von Gott geschaffene „Natur“, die als solche auch prinzipiell für den Menschen erkennbar ist, dem modernen Weltbild nicht mehr entspreche, sei sie überholt. Ein zweiter, daran anschließender Kritikpunkt bezieht sich auf konkrete diskriminierende Folgen der Denkfigur, die unmittelbar aus dem ersten Problem hervorgehen. Phänomene und Individuen, die von dem behaupteten Ideal abweichen (z.B. homosexuelle Partnerschaften), werden unter Rekurs auf ihre „Unnatürlichkeit“ als illegitim eingestuft, obwohl sie überall zu beobachten sind, d.h. die Kriterien der Identifikation nicht „naturwissenschaftliche“, beobachtungswissenschaftliche sein können. Einige Individuen werden so gegenüber anderen diskriminiert, obwohl sie alle gleichermaßen ihrer „Natur“, im Sinne einer natürlichen Veranlagung, folgen. Vor diesem Hintergrund wird die Idee eines Naturrechts dann nicht nur als sachlich überholt, sondern auch als ethisch unvertretbar abgelehnt.

Das Konzept des Naturrechts ist zwar innerhalb des Christentums entstanden. Es greift dabei aber zurück auf gemeinsame Wurzeln und auf einen Austausch mit Judentum und Islam. Und aus der Perspektive der ideengeschichtlichen Herkunftstradition ist das Feld des Naturrechts ein interreligiöser Überschneidungsbereich *par excellence*. Dies hat zwei Gründe.

Der erste Grund besteht im Blick auf den Geltungsbereich. Vor dem Hintergrund einer Differenzierung zwischen „Natur“ als einem allen Menschen Gemeinsamen einerseits, und „Offenbarung“ als dem zwar für alle Menschen von Gott Gegebenen, jedoch nur für die, sie diese Offenbarung „angenommen“ haben, Geltenden andererseits, wird das Naturrecht als das alle Menschen Verbindende angesehen. Die Frage, ob ein religiöser Schöpfungsglaube der Anerkennung des Naturrechts vorausgehen muss, ist damit nicht beantwortet. Aber diese Anerkennung einmal gesetzt, gilt, auf ihrer Grundlage, für jeden, der als Mensch geboren ist, das Recht, das dem Menschen aufgrund seiner menschlichen Natur zukommt.

Der zweite Grund dafür, dass der Naturrechtsdiskurs als „interreligiöses“ Terrain angesehen wird, besteht im Blick auf die Erkenntnisweise. Ein wichtiges Merkmal des Naturrechts – ursprünglich in Gegenüberstellung zum Offenbarungsrecht – ist seine Erkennbarkeit durch die „natürliche Vernunft“: es ist, so die Vorstellung, für jeden Menschen, unabhängig vom Vorhandensein eines religiösen Glaubens, zugänglich. Man könnte es deshalb der Sache nach auch als „Vernunftrecht“ bezeichnen. Damit würde dem Missverständnis vorgebeugt, das im Naturrecht einen naturalistischen Fehlschluss vom Sein aufs Sollen vermutet. Dieses Missverständnis liegt auch der Kritik am Naturrecht immer wieder zugrunde. Es hat allerdings ein latentes *fundamentum in re*, und damit eine berechtigte heuristische Funktion. Dieses besteht darin, dass auch die Annahme einer Erkennbarkeit durch die „natürliche Vernunft“ nicht anders zu begründen ist, als indem unterstellt wird, es seien Normen einer irgend bestimmbar Art in der – freilich dann ebenfalls näher zu bestimmenden „Natur“ – verankert.

Es lässt sich die Frage stellen, ob es, neben dieser „unterstellten“ Gemeinsamkeit, auch eine gegenläufige Gemeinsamkeit der Religionen gibt, die an der Natur als Normgeberin Kritik übt. Das scheint der Fall zu sein: Allen drei religiösen Traditionen gemeinsam ist das, mindestens historische, Vorhandensein „antinaturalistischer“ Elemente, die im Bereich des Handelns, aber auch im Bereich der Narrative ein Widerstreben gegen eine als ambivalent oder sogar verderbt wahrgenommene „Natur“ darstellen. Alle drei Religionen kennen die Sicht des Menschen als Sünder. Der Mensch folgt nicht so, wie die übrige Natur, entlang den natürlichen Neigungen dem Gebot Gottes, sondern er weicht gerade im Befolgen der „Naturtriebe“ von den Geboten Gottes ab. Zum Umgang mit diesem Problem werden in allen drei Traditionen auf der Grundlage der Offenbarung Zusatz- und Gegenordnungen ins Dasein gesetzt. Es gibt die asketischen Lebensformen, die gerade darauf abstellen, dass der Natur in bestimmten Aspekten gerade nicht gefolgt wird. Fasten z.B. ist nicht das Unterlassen von Nahrungsaufnahme aufgrund von mangelndem Hunger, sondern das Unterlassen von Nahrungsaufnahme unabhängig vom Hunger. Auch allen drei Traditionen gemeinsam sind Regeln zum Verteilen von Stimmrechten und Gütern an Arme und Schwache, d.h. die Umkehrung der sich von selbst ergebenden Machtverhältnisse gemäß dem „Recht des Stärkeren“. Nicht zuletzt die Hochschätzung von „Wundern“, die gerade dadurch definiert sind, dass sie der natürlichen Erklärung nicht mehr zugänglich sind, und fällt möglicherweise darunter. Dieser mindestens scheinbar „antinaturalistische Zug“ gründet sich in die eingangs angesprochenen Unterscheidung der normativ gehaltenen „(wahrhaft) menschlichen Natur“, wie sie durch ethische Reflexion erfasst wird, von der beobachtungswissenschaftlich vorfindlichen Natur. Das lateinische Mittelalter hat zahlreiche Auseinandersetzungen darüber geführt, ob diese beiden Ordnungen konträr gegeneinander bestehen, oder ob sie sich komplementär zueinander verhalten. Thomas von Aquin wurde als Kronzeuge für die zweite Option bis ins 20. Jahrhundert hinein und bis heute von der katholischen Theologie geehrt. Die evangelische Theologie hat dem Naturrecht traditionell kritischer gegenüber gestanden, aber einzelne Elemente daraus auch immer wieder sehr unterstützt.

Es gibt also ein breites Feld von Gemeinsamkeit der religiösen Traditionen, jedoch ist ungeklärt, ob dies tatsächlich zu einem ähnlichen Verhältnis zur Naturrechtstradition führt. Diese Frage stellt sich, gemäß dem bis hier Gesagten, auf mehreren Ebenen. Zum einen ist die Frage, ob und wie der unter dieser Bezeichnung etablierte, eingeführte Naturrechtsdiskurs in den verschiedenen Traditionen, also auch im Judentum und im Islam, geführt wurde oder geführt wird. Eine andere Frage ist, ob (und in welchem Verhältnis zu „Offenbarung“) ein dem Natur-Begriff analoger oder ähnlicher Begriff in den nichtlateinischen Diskurstraditionen besteht, und, daran anknüpfend, ob damit ein – möglicherweise ganz anders benannter – ähnlicher oder anders gearteter Diskurs der Normativität dieser „Natur“ verbunden ist. Der Begriff der Natur, als lateinischer Begriff, ist für einen Vergleich der Konzeptionen und Implikationen naturrechtlicher Elemente von religiösen Rechtsdiskursen somit zunächst zu „übersetzen“. Theologisch ist die Frage, ob der Glaube an die Entstehung der Welt als Schöpfung Gottes qua gemeinsamer Glaubensgrundlage eine gemeinsame Affinität zu naturrechtlichen Begründungsfiguren grundlegt. Ist („ungefallene“, als Grundlage des Erfassens einer „guten“ Ordnung geeignete) menschliche „Natur“ aus der Sicht aller drei Traditionen „erreichbar“? Wie sind Unterschiede zwischen Konfessionen innerhalb der Traditionen? Und eine ähnliche Frage wie die nach dem Natur-Begriff besteht hinsichtlich des Begriffs der „natürlichen Vernunft“. Für diesen Begriff gibt es bereits etablierte Übersetzungsvorschläge zwischen Christentum und Islam und Christentum und Judentum aufgrund der Entstehung der Konzeption der natürlichen Vernunft in der mittelalterlichen Auseinandersetzung mit der jüdischen und arabischen Philosophie. Dennoch ist die Frage in Bezug auf das Naturrecht, wie weit diese „natürliche Vernunft“ reicht. Hier verbindet sich möglicherweise die Frage nach dem Natur-Begriff mit der Frage nach dem Konzept der natürlichen Vernunft: Wenn die „natürliche“ Vernunft und das, was an Bedürfnissen und Regelmäßigkeiten aus der „natürlichen“ Umwelt erkannt werden kann, nicht als (hinreichend) heile oder intakte „Natur“ betrachtet wird, sind die Bedingungen für ein von einer Offenbarung unabhängiges Erkennen eines „Naturrechts“ als problematisch einzustufen. Wenn die Natur als (hinreichend) geeignet angesehen wird, wären die Bedingungen besser. Neben dem religionsvergleichend auch schon wissenschaftlich herausfordernden Anliegen ist die gesellschaftliche Ambivalenz des Themas bis in der Gegenwart ein Motiv, eine differenzierte Sicht zu erarbeiten. Die Diskussion um religiöse oder doch historisch religiös entstandene Normen, seien es Normen zu Ehe oder Beschneidung, ist der tagesaktuelle Bezug, in dessen Rahmen eine Orientierung noch zu finden ist. Bereits klarer erscheint die Ambivalenz im Kontext des 20. Jahrhunderts. Auf der einen Seite wurde der Diskurs durch das Dritte Reich, insbesondere durch Missbrauch von Natur- und Wesensphilosophien (reine Arten vs. „entartete“ Phänomene und Subjekte) im Kontext des nationalsozialistischen Antisemitismus, nachhaltig desavouiert. Auf der anderen Seite wurde ein wichtiges „Kind“ der Naturrechtstradition, die Menschenrechte, in direkter Reaktion auf die Ereignisse des Dritten Reichs 1948 von den Vereinten Nationen erstmals in allgemeiner Form in ein offizielles politisches Dokument aufgenommen. Kann der Vergleich der religiösen Rechtsdiskurse zu einer weiter „aufgeklärten“ Verwendung des Konzepts beitragen?